

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## PARAGRAPH 1 – VERTRAGSDOKUMENT

1.1 Ausgenommen bei Bauaufträgen vereinbaren die Parteien, ihre Beziehungen ausschließlich dem vorliegenden Bestellschein und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu unterstellen, unter Ausschluss aller sonstigen Vereinbarungen, die sie gegebenenfalls zuvor getroffen oder sonstiger Dokumente, die sie gegebenenfalls zuvor unterzeichnet haben.

1.2. Mit Ausnahme der nachstehenden Paragraphen 4.1 und 5 unterstehen die Beziehungen der Parteien in Bezug auf Bauarbeiten dem Lastenheft Allgemeine „Bau- und Tiefbauaufträge“ (nachstehend CCG Bauarbeiten genannt) unterstellt; dieses ist auf der Website des Flughafens unter der Adresse [www.euroairport.com](http://www.euroairport.com) ausgewiesen; es kann auf schriftliche Anfrage beim Flughafen angefordert werden.

1.3 Unsere Bestellungen gelten als vom Lieferanten unter allen in unserem Bestellschein ausgewiesenen Sonderbedingungen sowie unter allen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. Auflagen des Lastenhefts „CCG Bauarbeiten“ akzeptiert, wenn nicht binnen 8 Tagen nach ihrem Eingang schriftlich Vorbehalte angemeldet und von uns formell akzeptiert werden.

## PARAGRAPH 2 – LIEFERUNG, BE- UND ENTLADEN

2.1 Der vertragliche Termin für die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferungen ist im Bestellschein ausgewiesen. Zu diesem Termin hat sich der Lieferant verpflichtet, uns besagte Arbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen (in einwandfreier Qualität und Menge) an der im Bestellschein ausgewiesenen Adresse bereitzustellen. Etwaige verfrühte Lieferungen vor dem im Bestellschein vorgesehenen Termin können von unseren Diensten nicht ohne vorherige Absprache akzeptiert werden.

2.2 Vor jedem Be- oder Entladevorgang von Waren sorgt der Lieferant für die Erstellung des im frz. Erlass vom 26. April 1996 in Anwendung von Paragraph R 237-1 des frz. Arbeitsgesetzbuchs vorgesehenen Protokolls; diese Vorschriften beinhalten eine Anpassung bestimmter auf Be- und Entladevorgänge durch Fremdfirmen anwendbarer Sicherheitsregeln.

2.3 Der Gefahrübergang erfolgt im Anschluss an die Übergabe der Arbeiten an dem auf unserem Bestellschein ausgewiesenen Ort.

## PARAGRAPH 3 – ABNAHME DER ARBEITEN, DIENSTLEISTUNGEN ODER LIEFERUNGEN

3.1 Bei fehlerhaften Dienstleistungen oder Lieferungen einer Bestellung steht es uns frei:

- die fehlerhaften Dienstleistungen oder Lieferungen auf dessen Kosten (Verpackung und Fracht) an den Lieferanten zurückzugeben; dies gilt unbeschadet der Anwendung etwaiger Verzugsstrafen (Paragraph 8); wir verpflichten uns in diesem Fall, die abgelehnten Arbeiten oder Lieferungen nicht zu nutzen;

- die Abnahme mit Vorbehalten, welche ordnungsgemäß durch Schriftstücke aller Art angemeldet wurden, falls uns die erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen nicht zufrieden stellen. Bei teilweiser Ablehnung reduziert sich die Vergütung des Lieferanten anteilig.

3.2 Der Lieferant hat diese Mängelvorbehalte binnen einer einvernehmlich festgelegten Frist abzustellen; diese hat keinesfalls 10 Kalendertage zu überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist steht es uns frei, die Auflösung des Vertrags gemäß den Bedingungen von Paragraph 10 zu verkünden.

## PARAGRAPH 4 - PREIS

4.1 Ausgenommen bei gegenteiligen Angaben in der Bestellung gelten die hierin ausgewiesenen Preise als definitive Festpreise; dies gilt auch bei Bauarbeiten. Ausgenommen bei abweichender Vorgabe beinhalten diese Preise die Verpackung der erworbenen Produkte, die zur einwandfreien Aufbewahrung während der Lagerung notwendig sind sowie die für den Transport geeignete Schutzverpackung bei Versand, und, ebenfalls ausgenommen bei abweichender Vorgabe, die Fracht-/Portokosten.

4.2 Als Gegenleistung für die bestellten Dienstleistungen und die Überlassung der unter Paragraph 8 vorgesehenen Rechte erhält der Lieferant eine im Preis inbegriffene Pauschalvergütung, wenn die Ansatzgrundlagen für eine proportionale Vergütung nicht ermittelt werden können oder die Kosten für die Berechnung in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Lieferant verzichtet auf eine proportionale Vergütung für die auftragsgegenständlichen Bauarbeiten.

## PARAGRAPH 5 – RECHNUNGSLEGUNG und ZAHLUNG

5.1 Abnahmen oder Lieferungen geben Anlass zu einer Rechnung; dies gilt ebenfalls bei Bauarbeiten. Die Rechnungen sind durch den Lieferanten nach der unter obigem Paragraphen 2 definierten Lieferung zu erstellen. Sie sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums an die im Bestellschein ausgewiesene Adresse zu übersenden. Wir behalten uns das Recht vor, die Rechnung und die Lieferung von Arbeiten abzulehnen, die unsererseits nicht Anlass zu einer regulären Bestellung gegeben hat. Für etwaige fehlerhafte Rechnungen sind Gutschriften zwecks Regulierung zu erstellen.

5.2 Ausgenommen bei gegenteiligen Vorgaben in unserem Bestellschein wird bei der Bestellung keine Anzahlung geleistet. Die Rechnungen werden per Bankscheck oder Überweisung zur Fälligkeit binnen einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungseingang bzw. ab dem Tag der Bewilligung der Abschlussrechnung des Lieferanten bezahlt.

## PARAGRAPH 6 - LIEFERVERZUG

Bestellenden Lieferungen und Dienstleistungen müssen am spätestens nach dem vertraglichen Liefertermin laut Bestellschein bzw. nach einem explizit von uns akzeptierten Termin geliefert werden. Bei nicht Einhalten der Lieferfrist, behalten wir uns der Recht vor, Entschädigungsbetrag beim Lieferant zu erheben.

## PARAGRAPH 7 – SICHERHEIT / UMWELT

7.1 Der Lieferant gewährleistet uns die Übereinstimmung der bestellten Güter und Waren mit den zum Lieferzeitpunkt gültigen Sicherheitsnormen und -vorschriften.

7.2 Der Lieferant gewährleistet uns die Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit den Bestimmungen des frz. Umweltgesetzbuchs in Bezug auf Abfall erzeugende Hersteller und insbesondere dessen Paragraphen L541-9 et L541-10.

7.3 Der Lkw-Transport der Abfälle ist gemäß der frz. Verordnung Nr. 98-679 vom 30. Juli 1998 und dem abgeänderten frz. Erlass, genannt „ADR-Erlass“ vom 1. Juni 2001 geregelt.

## PARAGRAPH 8 – INTELLEKTUELLES URHEBERRECHT

8.1 Beinhaltet der Gegenstand des vorliegenden Bestellscheins nach Maßgabe des frz. Gesetzbuchs für Intellektuelles Eigentum schutzwürdige Bestandteile und ausgenommen im Falle ordnungsgemäß durch uns genehmigter gegenteiliger Klauseln, werden sämtliche Nutzungs-, Vertretungs- und Reproduktionsrechte ausschließlich an den Flughafen übertragen, welcher diese im Rahmen seiner Aktivitäten weltweit und über die gesetzliche Laufzeit des Urheberrechts-Schutzes nutzen darf.

8.2 Der Lieferant gewährleistet uns eine störungsfreie Nutzung der in vorliegender Bestellung bezeichneten Elemente im Rahmen unserer Aktivitäten und haftet uns gegenüber folglich für etwaige Anfechtungen oder Klagen, die von Dritten aus diesem Grund gegen uns unternommen werden könnten, insbesondere Fälschungsklagen. Er haftet uns gegenüber ebenfalls bei Klagen aufgrund von Paragraph 9 des frz. Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code Civil) bzw. des frz. Gesetzes vom 17. Juli 1970 in Bezug auf das Eigentumsrecht des Musters auf sein Bild. Diese Gewährleistung beinhaltet ebenfalls sämtliche Kosten, die wir gegebenenfalls zu unserer Verteidigung aufzuwenden angehalten sein könnten.

8.3 Wir verpflichten uns dazu, den Namen des Lieferanten lesbar bei der Nutzung der Arbeiten auszuweisen, unabhängig vom eingesetzten Träger, und das moralische Recht des Lieferanten an seinem Werk zu wahren.

8.4 Der Lieferant erlaubt es uns, die bestellten Arbeiten ganz oder teilweise Dritten zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichten wir uns, ihn hierüber zu informieren und die Übernehmer zur Wahrung der Verpflichtungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu verpflichten.

## PARAGRAPH 9 - VERSICHERUNG

9.1 Der Lieferant muss in der Lage sein, den Nachweis über eine von ihm abgeschlossene „Haftpflichtversicherung“ zu führen, welche Dritten gegenüber für Schäden haftet, die anlässlich der vorliegenden Bestellung entstehen könnten.

9.2 Es obliegt dem Lieferanten, uns gegen derartige Klagen von Dritten schadlos zu halten. Ihm obliegt die Zahlung etwaiger gegebenenfalls aufgrund solcher Schäden Dritten geschuldeter Entschädigungen.

## PARAGRAPH 10 – AUFLÖSENDE KLAUSEL

10.1 Bei Nichterfüllung irgendeiner dem Lieferanten obliegenden Verpflichtung behalten wir uns das Recht vor, die Auflösung der vorliegenden Bestellung durch ausschließliches Verschulden des Lieferanten zu verhängen, wobei es keiner gerichtlichen Schritte bedarf.

10.2 Wir fordern den Lieferanten dazu auf, seinen Verpflichtungen binnen einer Frist von 8 Kalendertagen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Auflösung völlig rechtmäßig und ohne, dass es irgendeiner sonstigen Formalität bedarf, in Kraft.

10.3 Etwaige bereits an den Lieferanten gezahlte Beträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, die wir dem Lieferanten gegenüber geltend machen könnten.

## PARAGRAPH 11 – ANWENDBARES RECHT – ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT

Die vorliegende Bestellung unterliegt französischem Recht.

Etwaige Streitfälle bezüglich der Erfüllung, Anwendung, Auslegung unserer Bestellung wird den Verwaltungsgerichtsbarkeiten im Gerichtsbezirk des Hauptsitzes des Flughafens unterstellt.

F-ACH-002 vers. 2 de

© Aéroport de Bâle Mulhouse